



AmperVerband

Sitzungsvorlage

öffentlich – beschließend

Sitzungsnummer: VVS-AV/125

Vorlagennummer: 2024/191

Gremium: Verbandsversammlung AmperVerband Fachbereich: Referat 1 Finanzen

Sitzungstag: 09.12.2024

Sachbearbeiter/in: Armin Schmehüsen

TOP 9

Kalkulation der Schmutzwassergebühren;

**Nachkalkulation für die Jahre 2023 und 2024 und Gebührevorschau
für den Zeitraum 2025 und 2026**

Beschlussvorschlag:

Als Ergebnis der Nachkalkulation für die Jahre 2023 bis 2024 und der Vorkalkulation für den Zeitraum 2025 bis 2026 ergibt sich eine Einleitungsgebühr von 1,81 Euro/m³. Zur Finanzierung künftiger Sanierungs- und Investitionsaufwendungen ist die Liquidität des Verbandes schrittweise zu erhöhen. Aus diesem Grund wird bis auf weiteres ein zweijähriger Kalkulationszeitraum beibehalten und die sich jeweils ergebende Einleitungsgebühr in zwei/drei Schritten um jeweils 0,50/0,33 Euro/m³ mittels Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte erhöht. Die Einleitungsgebühr für die Jahre 2025 und 2026 wird auf 2,14/2,31 Euro/m³ Schmutzwasser festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung der Erträge aus Einleitungsgebühren und Bildung von Rücklagen mittels Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte. Die Höhe ist abhängig von der Beschlussfassung.

Sachvortrag:

Die Verbandsversammlung hat auf Empfehlung des Verbandsausschusses in der Sitzung vom 12.12.2022 beschlossen, die Einleitungsgebühr von 1,34 EUR/m³ auf 1,56 EUR/m³ anzupassen. Diesem Gebührensatz lag eine Nachkalkulation der Einleitungsgebühren für die Jahre 2019 bis 2022 und eine Gebührevorschau für den Zeitraum 2023 bis 2024 zugrunde.

Im Sinne einer möglichst langfristigen Gebührenstabilität bietet sich ein Kalkulationszeitraum von vier Jahren an. Wenngleich eine Gebührevorschau für einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt stets eine Prognose künftiger Verhältnisse darstellt und wegen nicht vorhersehbarer Veränderungen und Entwicklungen einige Risikofaktoren in sich birgt, ist diese Zeitspanne kommunalabgabenrechtlich zulässig und hatte sich für den Verband in der Vergangenheit als verlässliche Grundlage bewährt.

Anders zuletzt. Auf Grund der wirtschaftlichen wie politischen Unsicherheit hatte sich die Verbandsversammlung erstmals für einen Kalkulationszeitraum von zwei Jahren entschlossen. Dass diese Entscheidung richtig war, wird nachstehend erläutert. Mit Blick auf die anstehenden Investitionen im Verband, nebst einer weiterhin nicht zuverlässig prognostizierbaren Entwicklung der

Kosten, empfiehlt die Verwaltung auch weiterhin einen zweijährigen Kalkulationszeitraum beizubehalten.

Basis der Gebührenkalkulation ist Art. 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG). Diese Vorschrift normiert für die Berechnung der Gebühren ein Kostendeckungsprinzip (Art. 8 Abs. 6 KAG) in zwei Ausprägungen: Zum einen ein Kostenüberschreitungsverbot zu Gunsten der Nutzer der Einrichtung und andererseits ein Kostendeckungsgebot zu Gunsten des Einrichtungsträgers. Folge ist die Pflicht, bei Ablauf des jeweiligen Kalkulationszeitraumes eine rückblickende Betrachtung durchzuführen und festzustellen, ob der seinerzeit prognostizierte Gebührenbedarf auskömmlich war oder nicht.

Wegen oben genannter Unwägbarkeiten zum Zeitpunkt der Gebührenprognose wird es systemimmanent zwangsläufig Gebührenüber- oder Gebührenunterdeckungen in den einzelnen Jahren geben. Seit einer Änderung des KAG zum 01.01.1994 bestehen klare gesetzliche Vorgaben, wie diese Differenzen zu behandeln sind. Überdeckungen (Nutzer haben zu viel bezahlt) sind (zwingend) innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen. Unterdeckungen (Nutzer haben zu wenig bezahlt) sollen im nächsten Bemessungszeitraum ausgeglichen werden. Sollte sich die Politik entgegen der Intention des Gesetzgebers, alle Kosten der öffentlichen Einrichtung auch auf deren Nutzer umzulegen, entscheiden, eine Unterdeckung nicht als Kostenbestandteil des folgenden Bemessungszeitraumes zu berücksichtigen, wäre dies also zulässig. Allerdings bedingt diese Entscheidung gleichzeitig die Erhebung von Umlagen der Verbandsgemeinden, da es abgabenrechtlich nicht zulässig ist, diese (politisch motivierte) Unterdeckung den Abgabepflichtigen des übernächsten Bemessungszeitraums zuzurechnen.

Vor dem Hintergrund des zum Jahreswechsel endenden Kalkulationszeitraumes hat sich die Verwaltung mit einer neuen Gebührenbedarfsbemessung befasst. Die Nachkalkulation der Jahre 2023 bis 2024 und die Vorkalkulation der Jahre 2025 bis 2026 ergaben folgendes Bild:

1) Nachkalkulation für den Zeitraum 2023 bis 2024

Der Gebührenbedarf für den auslaufenden Kalkulationszeitraum ergab im Rahmen der Vorkalkulation im Jahr 2022 einen Gebührensatz von 1,56 EUR/m³. Bereits zum Zeitpunkt der Kalkulation war man sich bewusst, dass die Prognose in diesem Zeitraum mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sein würde. Insbesondere unklar war der Ausgang der Tarifverhandlungen und die weitere Entwicklung des Energiemarktes. Zum damaligen Kalkulationszeitpunkt beschäftigten den Verband die Vorbereitung auf einen möglichen Blackout sowie die Sicherstellung der Versorgung des Unternehmens mit Betriebsmitteln. Zudem stieg auch in den beiden Kalkulationsjahren der Baupreis weiter stark an. Im Zeitraum von 2021 bis 2024 weist das statistische Bundesamt einen Anstieg des Index von rd. 30 % aus.

Ein Blick auf die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Anschlussnehmer zeigt einen weiteren, ökologisch zwar wünschenswerten, aber ökonomisch schwierigen Trend: Die Bürgerinnen und Bürger sparen zunehmend Wasser. Über alle Trinkwasserversorger im Verbandsgebiet des AV hinweg reduzierten sich die Verkaufsmengen und in der Folge auch das Schmutzwasseraufkommen. Die nunmehr durchgeführte Nachkalkulation zeigte dem entsprechend, dass der Gebührensatz nicht auskömmlich war. Die dadurch entstandene Unterdeckung sollte im sich nun anschließenden Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Das Jahresergebnis für 2024 musste zum jetzigen Zeitpunkt zwangsläufig geschätzt werden. Die geschätzten Beträge werden dem tatsächlichen Ergebnis vermutlich annähernd entsprechen. Ungeachtet dessen wird nach Jahresablauf eine Ist-Berechnung durchgeführt. Sofern sich dabei eine Differenz gegenüber der Schätzung ergibt, wird sie im folgenden Bemessungszeitraum ausgeglichen.

2) Gebührevorschau für den Zeitraum 2025 bis 2026

Die Aufwendungen des bevorstehenden Bemessungszeitraumes wurden anhand prognostizierter Kostenentwicklungen so gewählt, wie sie aus heutiger Sicht wahrscheinlich und plausibel erscheinen. Die Kalkulation weist natürlich dennoch gewisse Unwägbarkeiten auf, die sich zwangsläufig ergeben werden. Eine Unbekannte bleibt zudem der künftige Trinkwasserverbrauch. Eingedenk moderater Siedlungsentwicklung bei eventuell weiter leicht sinkendem Verbraucherverhalten wurde im Kalkulationszeitraum eine gegenüber der Vorperiode reduzierte, aber innerhalb des Bemessungszeitraumes stagnierende Einleitungsmenge angenommen. Eine Veränderung sollte auch der zur Verzinsung des eingesetzten Kapitals festzulegende kalkulatorische Zinssatz erfahren. Bis zum Jahr 2014 kalkulierte der Verband stets mit einem Zinssatz in Höhe von 6, bzw. 5 %. Bedingt durch die Niedrigzinsphase schmolz dieser bis auf zuletzt 2,5 % ab. Vor dem Hintergrund des aktuellen Zinsniveaus und unter Berücksichtigung künftig steigenden Fremdkapitalbedarfs sollte der Zinssatz nun im ersten Schritt auf 3,5 % festgelegt werden.

Aus der beiliegenden Gebührenkalkulation errechnet sich unter Berücksichtigung der vorgenannten Eckpunkte für den Zeitraum 2025 bis 2026 so ein Gebührensatz von 1,81 EUR/m³. In diesem Wert nicht enthalten sind jedoch liquide Mittel für in die Zukunft gerichtete Aufwendungen und Investitionen. Der Verband blickt auf eine nunmehr rd. 60-jährige Betriebszeit der Kläranlage zurück, sämtliche Verbandssammler und rd. 2/3 seiner Ortskanalisation sind seit zumindest 50 Jahren in Betrieb. Das ist nichts ungewöhnliches oder Besorgnis erregendes, die Einrichtungen haben noch ein gerüttelt Maß an Abnutzungsvorrat vor sich. Dennoch macht sich der Verband bereits heute Gedanken über die Zukunft und erkennt einen deutlich zunehmenden Sanierungs- und Investitionsbedarf. Ziel ist es daher, generationengerecht den heute sehr guten Zustand des Kanalnetzes zu erhalten und mit dem Neubau des Klärwerkes innerhalb der kommenden 20 Jahre auch für die nächsten dann rd. 80 Jahre eine funktionierende Abwasserreinigung im Sinne von Natur und Umwelt zur Verfügung zu stellen. Diese Herausforderungen müssen allerdings finanziert werden, was mit dem Gebührensatz der nächsten zwei Jahre nicht möglich ist. Dieser dient derzeit ausschließlich zur Sicherstellung des Betriebs der Anlage. Aus diesem Grund hat sich die Verwaltung mit einer schrittweisen Anhebung der Gebühr um insgesamt 1,00 EUR/m³ Schmutzwasser zusätzlich zu dem sich jeweils errechnenden Gebührensatz mittels nach Kommunalabgabenrecht zulässiger Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte auseinandergesetzt. Stand heute lassen sich damit vermutlich die in den nächsten knapp drei Jahrzehnten anstehenden Maßnahmen stemmen – insofern nicht eine neuerliche erhebliche Inflation oder überproportional steigende Baupreise ein Nachjustieren der Gedanken erfordern. Aus verschiedentlichen Optionen kristallisierten sich zwei Varianten als am annehmbarsten heraus und wurden mit dem Bayerischen Gemeindetag, der Rechtsaufsicht und der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband diskutiert. Im Kern beinhalten alle Varianten einen jeweils zweijährigen Kalkulationszeitraum, an dessen Ende der Gebührensatz für die Folgeperiode in definierten Schritten bis zum Erreichen der Zielgröße von vorgenanntem 1,00 EUR/m³ angehoben wird. Die Staffelung sieht alternativ drei Kalkulationsperioden à 0,33 EUR/m³ (0,33 -> 0,66 -> 1,00 EUR/m³) oder zwei Kalkulationsperioden à 0,5 EUR/m³ (0,50 -> 1,00 EUR/m³) vor.

Seitens der Rechtsaufsicht sowie der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle wurde klar eine zweistufige Lösung präferiert. Ähnlich äußerte sich auch der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss. Allerdings ist allen Beteiligten selbstverständlich die Notwendigkeit sozialverträglicher Umsetzung in Abwägung mit dem Zeitbedarf bis zum Erreichen der Zielgröße bewusst. Im Kompromiss könnten sich daher alle Beteiligten in der dreigliedrigen Variante wiederfinden. Generell wurde das Ansinnen des Verbandes nachdrücklich gelobt und als sehr weit- und umsichtig beschrieben. Das maßvolle Handeln in den vergangenen Jahrzehnten erlaubt es heute, mit diesem Vorgehen den Gebührensatz in den bayerischen Durchschnitt zu heben, damit aber bereits die Herausforderungen der Zukunft anzugehen. So bleibt es auch in den kommenden Jahrzehnten möglich, zu agieren, statt nur noch reagieren zu können. Aus Sicht der Verwaltung würde mit den ersten Maßnahmen sofort gestartet werden.

Der Verbandsausschuss beschäftigte sich zuletzt in seiner 620. Sitzung am 27.11.2024 intensiv mit diesem Thema und empfahl der Versammlung, dem Vorschlag der dreistufigen Anhebung

der Gebühr in zweijährigen Kalkulationszeiträumen bis zum Zielwert von 1,00 Euro/m³ Schmutzwasser zusätzlich zur jeweils sich ergebenden Einleitungsgebühr zu folgen.

Olching, den 29.11.2024
Kenntnis genommen:

Stefan Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender

Anlagen:

- Kalkulation AV 2025-2026 Anlage 1 Variante 33
Cent.pdf
- Kalkulation AV 2025-2026 Anlage 1 Variante 50
Cent.pdf
- Kalkulation AV 2025-2026 Anlage 2 Variante 33
Cent.pdf
- Kalkulation AV 2025-2026 Anlage 2 Variante 50
Cent.pdf

Beratungsfolge:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt: